

## **Beschlussvorlage**

zur

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Östlich Steindamm, südlich der Bebauung Lehmskuhlenweg (L 90)“ der Gemeinde Lasbek**

#### **Planungsanlass:**

Die Gemeinde Lasbek ist auf der Suche nach einer geeigneten Fläche für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Der Gemeinde wurde hierfür direkt östlich der Straße Steindamm eine Fläche zum Tausch angeboten. Da für den neuen Feuerwehrstandort eine Fläche im Außenbereich ausgewiesen werden soll und die Innenentwicklung grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung hat, ist in die zu erstellende Begründung eine entsprechende Alternativenprüfung aufzunehmen, um die Standortwahl nachvollziehbar zu begründen.

Das Grundstück ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche der Landwirtschaft dargestellt.

Zur Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde ist als Grundlage für eine verbindliche Bauleitplanung die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde im erforderlich. Die entsprechende Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden durch das Flurstück 1/3,
- im Osten durch das Flurstück 12/1,
- im Süden durch die weiteren landwirtschaftlichen Flächen auf dem Flurstück 1/2,
- im Westen durch Teilflächen der Flurstücke 78/2 sowie 78/3 alle Flur 4, Gemarkung Lasbek.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 1/2 Flur 4, Gemarkung Lasbek. Das Plangebiet schließt einen Teilbereich der Straße „Steindamm (L 90)“ mit ein.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan.

Planungsziel: Durch den Bebauungsplan wird die bestehende landwirtschaftliche Fläche in eine Gemeinbedarfsfläche umgewandelt, um ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Ergänzende Unternutzungen können zugelassen werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung sowie des Umweltberichtes wird das Planungsbüro GSP, Bad Oldesloe, beauftragt. Das Planungsbüro soll auch das gesamte Planverfahren gemäß § 4 b BauGB abwickeln.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen eines Aushanges durchgeführt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

**6. Abstimmungsergebnis:**

<b>Gesetzliche Mitgliederzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Stimmenthaltung</b>

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



